



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail
Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 14

friedrich.jordan@mi.sachsen-anhalt.de
paul.gall@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 28. September 2016

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt - EGovG LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 31. 8. 2016 und danken für die Möglichkeit, auch zu dem überarbeiteten Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (Stand: 30. 8. 2016) Stellung nehmen zu können.

Der aktuelle Referentenentwurf berücksichtigt unsere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge aus der Stellungnahme vom 24. 3. 2016 zu § 9 (Elektronische Beteiligungsverfahren), § 13 (Einheitliche Standards) und § 16 (Fortentwicklung des E-Government - Experimentierklausel) im Wesentlichen. Hierfür sind wir dankbar.

Im Folgenden greifen wir die bisher nicht berücksichtigten Änderungs- und Ergänzungsvorschläge nochmals auf (I.), nehmen vertiefend zu dem erforderlichen Mehrbelastungsausgleich Stellung (II.) und gehen auf das vorgesehene, zeitlich gestaffelte Inkrafttreten einzelner Rechtsvorschriften ein (III.).

I. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 4 (Elektronische Vorgangsbearbeitung), § 7 (Elektronische Behördenkommunikation und Datenaustausch), § 8 (Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen)

In der Gesetzesbegründung sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Anwendung der Regelungen im kommunalen Bereich erst dann besteht, wenn die Kommune alle Akten elektronisch führt.

Begründung:

Die Einführung der elektronischen Akte erfolgt bei den Kommunen im Regelfall schrittweise; der Einführungsprozess kann sich dementsprechend über mehrere Jahre erstrecken. Sinnvollerweise sollten die Regelungen über die elektronische Vorgangsbearbeitung, die elektronische Behördenkommunikation und die elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen, Bürgern sowie Unternehmen erst dann verpflichtend anzuwenden sein, wenn die Einführung der E-Akte abgeschlossen ist und alle Akten elektronisch geführt werden.

Zu § 15 (Gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur)

Das Wort „kann“ ist durch das Wort“ stellt“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zur gemeinsamen Kommunikationsinfrastruktur (Landesdatennetz) soll eine Ermessensvorschrift statuiert werden mit der Folge, dass es keine Verpflichtung für das Land geben würde, den Kommunen das Landesdatennetz (kostenfrei) zur Verfügung zu stellen. Es gäbe damit auch keinen Anspruch der Kommunen auf Nutzung des Landesdatennetzes.

Der Referentenentwurf steht damit im Widerspruch zu § 3 Abs. 2 OrgG LSA, wonach die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik und die Vernetzung der Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise und Landesbehörden unter Nutzung der informationstechnischen Kommunikationsinfrastruktur des Landes erfolgt, zu der zweifelsohne das Landesdatennetz zu rechnen ist.

Auch der Abschlussbericht der Enquetekommission „Öffentliche Verwaltung konsequent voranbringen - bürgernah und zukunftsfähig gestalten“ (LT-Drs. 6/4331 vom 31. 8. 2015) fordert in den gemeinsamen Empfehlungen und Standpunkten zur leistungsfähigen IT-Infrastruktur (Ziff. 5.3, Seite 63), dass die Nutzung und Entwicklung des ITN-XT inklusive Erhöhung der Breitbandversorgung weiter auszubauen ist. Bei der Konzipierung sollen die Kommunen beteiligt und die Nutzung im Bereich des übertragenen Wirkungskreises kostenfrei gewährleistet werden.

In der Koalitionsvereinbarung für die 7. Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 24. 4. 2016 (Kapitel Verwaltungsmodernisierung und digitale Infrastruktur, Seite 46) haben die Koalitionspartner festgelegt, dass bei der Einführung des ITN-XT sicherzustellen ist, dass die Kommunen weiterhin einen kostenfreien Zugang erhalten.

Daneben bestimmt auch die zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossene E-Government-Rahmenvereinbarung vom 16. 7. 2014, dass das informationstechnische Netz grundsätzlich flächendeckend zur Verfügung steht. Hierbei gelten die Festlegungen des § 5 Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetzes (jetzt § 3 Abs. 2 OrgG LSA) und der IKT-Strategie des Landes. Einzelheiten zum Zugang und zur Nutzung des Landesdatennetzes sollen unter Beachtung der rechtlichen Bedingungen einvernehmlich geregelt werden.

Hinter diese Regelungen kann ein E-Government-Gesetz nicht zurückfallen, zumal die Nutzung eines sicheren Verbindungsnetzes bei der Kommunikation und dem Datenaustausch zwischen Landes- und Kommunalbehörden eine kontinuierlich steigende Bedeutung gewinnt. Dabei bestand zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium der Finanzen

und dem Ministerium für Inneres und Sport stets Einvernehmen, dass die Nutzung des Landesdatennetzes durch die Kommunen für die Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis auch zukünftig und dauerhaft kostenfrei fortgeführt wird.

Wenn die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt gelingen soll, darf kein Zweifel daran bestehen, dass die Aussagen des Landes hinsichtlich der Nutzung des Landesdatennetzes dauerhaft Bestand haben.

II. Mehrbelastungsausgleich

1. Die Begründung des Referentenentwurfes kommt zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Regelungen keine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragung beinhalten, sodass Regelungen über einen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 87 Abs. 3 LVerf LSA nicht erforderlich sind.

Diese Rechtsauffassung ist unter Berücksichtigung der zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung vom 7. 11. 2007 (MBL LSA Seite 916) nicht zutreffend. Nach Abschnitt B Ziff. I Nr. 2 der Vereinbarung finden die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung und des Ausgleichs auch dann Anwendung, wenn die inhaltlichen Vorgaben und Bedingungen für die Erledigung einer übertragenen Aufgabe geändert werden und in deren Folge kostenrelevante Veränderungen festzustellen sind. In Fällen erheblicher Kostenveränderungen ist im Konsultationsverfahren zu prüfen, ob diese zur Anpassung der kommunalen Finanzausstattung zu führen haben.

Durch die nach dem E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vorgesehene Standardsetzung, insbesondere für die elektronische Kommunikation mit anderen Verwaltungsträgern sowie Bürgern, für den Datenaustausch und für die verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit, werden inhaltliche Vorgaben und Bedingungen bei der Ausführung den Kommunen übertragenen Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis sowie den zugewiesenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis geändert. Damit ist es erforderlich, die hierfür entstehenden Kosten zu ermitteln und eine Regelung zur Deckung der Kosten in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Dies gilt auch nach der aktualisierten Fassung der Konsultationsvereinbarung, die sich gegenwärtig in der Endabstimmung befindet.

Auf das nach der Konsultationsvereinbarung vorgesehene Kostenabstimmungsgespräch weisen wir hin. Gegebenenfalls sollte das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren und die Umsetzung des E-Government-Gesetzes von der Finanzstrukturkommission begleitet werden.

2. Unabhängig von der Verpflichtung des Landes zum Ausgleich der Mehraufwendungen bietet es sich an, das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass für einen Strategiewechsel bei der Finanzierung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt zu nehmen.

Wenn die elektronische Verwaltung in Sachsen-Anhalt spürbar und erfolgreich ausgebaut werden soll, muss eine gesamtwirtschaftliche Betrachtungsweise an die Stelle des bisher vom Land verfolgten Ansatzes treten, wonach Konnexitätsfolgen möglichst vermieden werden sollen. Gemeinsames Ziel muss es vielmehr sein, dass die einzelne Kommune, die

mittelbare und unmittelbare Landesverwaltung sowie die Bundesverwaltung effizient arbeiten und elektronisch zusammenarbeiten können. Gelingt dies nicht, entstehen volkswirtschaftliche Aufwände, die weit über einen konnexitätsgerechten Ausgleich hinausgehen. Auch aus diesem Grunde sind die für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt erforderlichen Finanzmittel vom Landesgesetzgeber bereitzustellen.

III. Zeitlich gestaffeltes Inkrafttreten

§ 18 des Referentenentwurfes (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) berücksichtigt in Abs. 2, dass die zukünftig auch in Sachsen-Anhalt anzuwendenden Regelungen des EGovG des Bundes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten.

Konkrete Termine für die einzelnen Regelungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4 legt der Entwurf noch nicht fest.

Bei der Ermittlung der Termine für das jeweilige Inkrafttreten der Regelungen ist zu berücksichtigen, dass der Sach- und Personalaufwand für die Umsetzung des Gesetzes derzeit noch nicht überblickt werden kann. Dieser wird im Wesentlichen davon abhängen, inwieweit sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände auf die gemeinsame Nutzung bzw. den gemeinsamen Betrieb der nach dem Referentenentwurf einzusetzenden Basiskomponenten/Fachanwendungen (z. B. De-Mail, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten, Verschlüsselungsverfahren, Servicekonten) verständigen können.

Wir schlagen deshalb vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren gemeinsam zu ermitteln, zu welchen Terminen die einzelnen Vorschriften des Gesetzes sinnvollerweise auch im Bereich der mittelbaren Landesverwaltung in Kraft treten können.

Für vertiefende Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

*Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt*



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer

Landkreistag Sachsen-Anhalt